

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 353



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang  
3. Dezember 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2013/C 353/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2013/C 353/02	Euro-Wechselkurs .....	6
2013/C 353/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch ( <i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU</i> ) <sup>(1)</sup> .....	7

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 353/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union .....	9

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 353/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr <sup>(1)</sup> .....	10
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Rat**

2013/C 353/06	Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union .....	11
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2013/C 353/07	Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Ukraine in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt .....	14
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2013/C 353/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	15
---------------	--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 353/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.7.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34666 (12/N)	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Projet Essencyele	
Rechtsgrundlage	Articles L. 131-3 à L. 131-7 et R. 131-1 à R. 131-26 du code de l'environnement; convention du 8 décembre 2010 entre l'État et l'ADEME relative au programme d'investissements d'avenir (programme «véhicule du futur»); avenants des 13 mai 2011 et 9 mai 2012; décision n° 2012.VEH-12 du Premier ministre du 3 avril 2012.	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	VALEO
Ziel	Forschung und Entwicklung, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Rückzahlbare Vorschüsse, Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 24,19 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	65 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ADEME 20 avenue du Grésillé BP 90406 49004 Angers Cedex 01 FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	17.7.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36103 (13/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten)	
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO <sub>2</sub> -Kosten)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 756 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	85 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2020	
Wirtschaftssektoren	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 14193 Berlin DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36556 (13/N)	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	Nederland	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Anti-afhaakregeling waterschappen	
Rechtsgrundlage	Op grond van artikel 122 d, vijfde lid en onderdeel b, van de Waterschapswet kan de opbrengst van de zuiveringsheffing worden besteed aan het aan het verstrekken van subsidies aan heffingplichtigen tot behoud van het gebruik van zuiveringstechnische werken teneinde een stijging van het tarief van de heffing zoveel mogelijk te voorkomen. De anti-afhaakregeling is een instrument voor de waterschappen hiervoor.  Er wordt door het ministerie van Infrastructuur en Milieu een circulaire opgesteld met cumulatieve regels waaronder waterschappen gebruik kunnen maken van de anti-afhaakregeling. In de bijlage zijn conceptvoorwaarden opgenomen.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz, Innovation, Sonstige	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 150 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 15 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	bis zum 1.1.2023	
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Infrastructuur en Milieu Plesmanweg 1-6 Postbus 20901 2500 EX Den Haag NEDERLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	6.11.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36581 (13/NN)	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region	Kriti	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ανέγερση του Αρχαιολογικού Μουσείου Μεσσαράς Κρήτης (Aneyersi ti Arkhaiologiki Misio Messaras Kritis)	
Rechtsgrundlage	<p>Η με αρ. Ε(2007) 5439/5.11.2007 Απόφαση της Ε.Ε. περί έγκρισης του ΠΕΠ Κρήτης και Νήσων Αιγαίου 2007-2013 (Κωδικός CCI 2007GR16UPO002).</p> <p>Η με αρ. πρωτ.: 1072/7.4.2011 (ΑΔΑ: 4ΑΓΞΟΡ1Θ-ΛΧ) Απόφαση Ένταξης της Πράξης «Ανέγερση του Αρχαιολογικού Μουσείου Μεσσαράς Κρήτης» στο Επιχειρησιακό Πρόγραμμα «Κρήτης και Νήσων Αιγαίου 2007-2013»</p>	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	—
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6,01 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Museen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ενδιάμεση Διαχειριστική Αρχή Κρήτης (Endiamesi Diakhiristiki Arkhi Kritis) D. Beaufort 7 712 02 Heraklion ΕΛΛΑΔΑ/GREECE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37084 (13/N)	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Compensatieregeling Indirecte emissiekosten ETS	
Rechtsgrundlage	<p>— Regeling van de minister van Economische Zaken tot wijziging van de Subsidieregeling energie en innovatie in verband met energiebesparing door ondernemingen die worden blootgesteld aan een CO<sub>2</sub>-weglekrisico als gevolg van doorberekende EU-ETS-kosten.</p> <p>— Regeling openstelling subsidieplafonds EZ 2014</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 156 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 78 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	85 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2021	
Wirtschaftssektoren	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale, Eisenerzbergbau, Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei, Herstellung von Lederbekleidung, Herstellung von Holz- und Zellstoff, Herstellung von Papier, Karton und Pappe, Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien, Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien, Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Herstellung von Kunststoffen in Primärformen, Herstellung von Chemiefasern, Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn, Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie Economische Zaken Postbus 20401 2500 EK Den Haag NEDERLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

2. Dezember 2013

(2013/C 353/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3536	AUD	Australischer Dollar	1,4812
JPY	Japanischer Yen	139,16	CAD	Kanadischer Dollar	1,4387
DKK	Dänische Krone	7,4598	HKD	Hongkong-Dollar	10,4934
GBP	Pfund Sterling	0,82605	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6507
SEK	Schwedische Krone	8,8904	SGD	Singapur-Dollar	1,6985
CHF	Schweizer Franken	1,2321	KRW	Südkoreanischer Won	1 432,49
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8223
NOK	Norwegische Krone	8,3095	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2479
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6338
CZK	Tschechische Krone	27,407	IDR	Indonesische Rupiah	15 931,87
HUF	Ungarischer Forint	302,20	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3437
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,177
LVL	Lettischer Lat	0,7030	RUB	Russischer Rubel	44,9057
PLN	Polnischer Zloty	4,1928	THB	Thailändischer Baht	43,505
RON	Rumänischer Leu	4,4360	BRL	Brasilianischer Real	3,1645
TRY	Türkische Lira	2,7524	MXN	Mexikanischer Peso	17,7877
			INR	Indische Rupie	84,3560

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch**

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 353/03)

ENO <sup>(1)</sup>	Referenz und Titel der Norm (und Referenz Dokument)	Erste Veröffentlichung ABl	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 61121:2013 Wäschetrockner für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften IEC 61121:2012 (modifiziert)	Dies ist die erste Veröffentlichung		

Klausel ZB zu Toleranzen und Prüfverfahren ist nicht Teil dieses Zitats.

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel.+32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)
- Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel.+32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>)
- ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel.+33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum des Erlöschens der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für jene Produkte oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Produkten oder Dienstleistungen, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Bei Änderungen setzt sich die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung zusammen. Die ersetzte Norm besteht folglich aus EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, jedoch ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundsätzlichen oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

ANMERKUNG:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine der europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 <sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der Normen von den nationalen Normungsorganisationen in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Verweise auf Berichtigungen „.../AC:YYYY“ werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Berichtigungen dienen der Behebung von Druck-, sprachlichen und anderen Fehlern im Wortlaut der Norm und können sich auf eine oder mehrere Sprachfassungen (Englisch, Französisch und/oder Deutsch) einer durch die europäischen Normungsorganisationen angenommenen Norm beziehen.
- Die Veröffentlichung der Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Mehr Informationen über harmonisierte und andere europäische Normen finden Sie online unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm)

---

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(2013/C 353/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Seite 125

Der folgende Wortlaut wird nach Position **2711 „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“** eingefügt:

**„2711 19 00 Andere**

Zu dieser Unterposition gehört verflüssigtes Gas aus Biomasse.

Dieses verflüssigte Gas entsteht durch Fermentation des biologisch abbaubaren Teils von Industrie-, Haushalts- oder kommunalen Abfällen und Rückständen, von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen, des biologisch abbaubaren Anteils von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen und Rückständen, von Abfällen und Rückständen der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und von anderen ähnlichen pflanzlichen und tierischen Rohstoffen aus Biomasse.

Das Gas besteht überwiegend aus Methan sowie im Allgemeinen aus Kohlendioxid und, in geringerem Maße, aus Schwefelwasserstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff.

**2711 29 00 Andere**

Zu dieser Unterposition gehört Gas (in gasförmigem Zustand) aus Biomasse.

Dieses Gas entsteht durch Fermentation des biologisch abbaubaren Teils von Industrie-, Haushalts- oder kommunalen Abfällen und Rückständen, von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen, des biologisch abbaubaren Anteils von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen und Rückständen, von Abfällen und Rückständen der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und von anderen ähnlichen pflanzlichen und tierischen Rohstoffen aus Biomasse.

Das Gas besteht überwiegend aus Methan sowie im Allgemeinen aus Kohlendioxid und, in geringerem Maße, aus Schwefelwasserstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff.“

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 353/05)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke	Porto Santo–Funchal–Porto Santo
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Ab 1. Juni 2014
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Instituto Nacional de Aviação Civil, I.P. Rua B, Edifícios 4.º, 5.º e 6.º — Aeroporto de Lisboa 1749-034 Lisboa PORTUGAL  Tel. +351 218423500 Fax +351 218423582 Internet: <a href="http://www.vortalGOV.pt">http://www.vortalGOV.pt</a> E-Mail: <a href="mailto:concurso.osp@inac.pt">concurso.osp@inac.pt</a>

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## RAT

**Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Ernennung von Richtern  
am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

(2013/C 353/06)

1. Der Rat hat mit dem Beschluss 2004/752/EG, Euratom <sup>(1)</sup> das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union errichtet. Das Gericht, das dem Gericht der Europäischen Union beigeordnet ist und bei diesem seinen Sitz hat, ist im ersten Rechtszug für Streitsachen zwischen der Union und ihren Bediensteten gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, einschließlich der Streitsachen zwischen den Einrichtungen oder Ämtern und Agenturen und deren Bediensteten, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.
2. Das Gericht für den öffentlichen Dienst besteht aus sieben Richtern, aus deren Mitte ihr Präsident gewählt wird. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig. Die Richter werden vom Rat durch einstimmigen Beschluss nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der sich aus sieben Persönlichkeiten zusammensetzt, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union sowie von anerkannter Befähigung ausgewählt werden. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht für den öffentlichen Dienst ab. Er fügt seiner Stellungnahme eine Liste von Bewerbern bei, die aufgrund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am geeignetsten erscheinen. Die Liste enthält mindestens doppelt so viele Bewerber wie die Zahl der zu ernennenden Richter.
3. Die Rechtsstellung der Richter und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung des Richteramts sind in Artikel 5 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt. Die Gehälter, Ruhegehälter und Vergütungen der Richter sind in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 des Rates vom 18. Januar 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz <sup>(2)</sup> festgelegt.
4. Da die Amtszeit zweier Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst am 30. September 2014 abläuft, wird im Hinblick auf die Ernennung zweier Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2020 zur Einreichung von Bewerbungen aufgerufen.
5. Nach Artikel 257 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 3 von Anhang I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Bewerber um das Richteramt folgende Voraussetzungen erfüllen:

— Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 9.11.2004, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1.

- Sie müssen über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen.
- Sie müssen die Unionsbürgerschaft besitzen.

Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, dass der vorgenannte Ausschuss neben diesen Mindestanforderungen insbesondere die Fähigkeit der Bewerber, innerhalb eines Kollegiums in einem multinationalen und mehrsprachigen Umfeld zu arbeiten, sowie Art, Bedeutung und Dauer ihrer für das auszuübende Amt relevanten Erfahrung berücksichtigen wird.

6. Die Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung einen Lebenslauf und ein Begründungsschreiben sowie Fotokopien von Belegen beizufügen.

Die Bewerbungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union  
Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für das Gericht für den öffentlichen Dienst  
Büro 20 40 LM 15  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Die Bewerbungen sind ausschließlich per Einschreiben bis spätestens 17. Januar 2014 (es gilt das Datum des Poststempels) zu übersenden.

Um die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, werden die Bewerber gebeten, ihren Lebenslauf und ihr Begründungsschreiben zudem per E-Mail, vorzugsweise als Word-Datei (bitte nicht im PDF-Format), an folgende Adresse zu senden:

cdstfp@consilium.europa.eu

Die Übermittlung per E-Mail ersetzt jedoch nicht die Übermittlung per Einschreiben und hat keinerlei Einfluss in Bezug auf die Zulässigkeit der Bewerbungen.

7. Schutz der personenbezogenen Daten — Information der betroffenen Personen — Verarbeitung in Bezug auf die Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Die betroffenen Personen werden auf folgende Informationen hingewiesen, die gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mitgeteilt werden:

a) **Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und mit der Verarbeitung beauftragter Dienst**

Direktor der Direktion 4 (Institutionelle Fragen/Haushalt/Statut) des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union — E-Mail: sj.fop-coj@consilium.europa.eu

b) **Zweck der Verarbeitung**

Die Verarbeitung soll dem Rat ermöglichen, unter Gewährleistung der Vertraulichkeit und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren die Ernennung der Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorzunehmen.

c) **Kategorien der betroffenen Daten und Herkunft der Daten**

Verschiedene personenbezogene Daten, die dem Rat vom Bewerber mitgeteilt werden.

d) **Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten**

Der Generalsekretär des Rates und sein Kabinett; die Direktion 4 und der Generaldirektor des Juristischen Dienstes des Rates; die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten und ihr Personal, die Mitglieder des in Artikel 3 Absatz 3 von Anhang I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Ausschusses. Bestimmte Daten, insbesondere die Lebensläufe der Bewerber, können an die Vorbereitungsgremien des Rates und an den Rat weitergeleitet werden.

e) **Verfahren zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen**

Die Verfahren zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen sind in Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates niedergelegt.

**f) Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Artikel 257 AEUV und Absatz 3 von Anhang I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes; Artikel 240 Absatz 2 AEUV und Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates.

**g) Fristen für die Speicherung von Daten**

Die Daten betreffend die zu Richtern ernannten Personen werden sechs Jahre lang ab dem Inkrafttreten des Ernennungsbeschlusses gespeichert. Die Daten betreffend die beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigten Bewerber werden ab der Veröffentlichung des Beschlusses des Rates zur Ernennung der Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union im Amtsblatt drei Monate lang gespeichert.

**h) Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können die betroffenen Personen sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Ukraine in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt**

(2013/C 353/07)

Die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Ukraine unterliegen einem Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 795/2012 des Rates <sup>(1)</sup> eingeführt wurde.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 795/2012 gilt für die von OJSC Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant stammenden Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl ein Antidumpingzollsatz von 13,8 %.

Am 29. Mai 2013 teilte das Unternehmen der Kommission mit, dass es sich aufgrund einer rechtlichen Änderung in der Ukraine umbenannt hat. Die Abkürzung des Firmennamens des Unternehmens ist von dieser Änderung betroffen.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der genannten Verordnung des Rates nicht berührt. Daher ist die Bezugnahme auf OJSC „Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant“ in der Verordnung (EU) Nr. 795/2012 als Bezugnahme auf PJSC „Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant“ zu verstehen.

Der ursprünglich OJSC Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant in der Verordnung (EU) Nr. 795/2012 zugewiesene TARIC-Zusatzcode A743 gilt künftig für PJSC „Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant“.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 238 vom 4.9.2012, S. 1.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2013/C 353/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup>****„PIRANSKA SOL“****EG-Nr.: SI-PDO-0005-01098-27.02.2013****g.g.A. ( ) g.U. ( X )****1. Bezeichnung**

„Piranska sol“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Slowenien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1 Erzeugnisart**

Klasse 1.8: Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

**3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei „Piranska sol“ handelt es sich um Meersalz, das ausschließlich aus den Salinen in Sečovlje und Strunjan und auf der natürlichen Grundlage des Biosediments „Petola“ gewonnen wird, das die Qualität und die Farbe von „Piranska sol“ entscheidend beeinflusst. Es wird nach einer mehr als 700 Jahre alten Tradition mit ausschließlich traditionellen Geräten und in Handarbeit hergestellt, wobei das Salz täglich geerntet wird. Das tägliche Rechen des Salzes ermöglicht die Ausbildung kleinerer Kristalle mit niedrigerer Dichte; die Größe der Kristalle überschreitet 6,3 mm nicht.

Bei der Kristallisierung bilden sich weiße bis graue Kristalle, möglicherweise mit Rückständen natürlichen Ursprungs. Wegen der Art der Gewinnung sind die Salzkristalle fragil und lösen sich schnell auf. Wird es gemahlen, verströmt das Salz intensiven Meereseuruch.

Die Salzblüte (Fleur de sel) von „Piranska sol“ kristallisiert an der Salzwasseroberfläche der Kristallisierungsbecken. Dies verleiht ihr die typische kristalline Struktur, in der ein wenig Meerwasser enthalten ist. Die Form der Kristalle und das enthaltene Salzwasser führt zu deren rascher Auflösung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Parameter	Kennwert	Einheit
Schüttdichte vor Lagerung	max	950 kg/m <sup>3</sup>
NaCl (in der Trockensubstanz)	min	95 %
Mg <sup>2+</sup>	min	0,2 %
Ca <sup>2+</sup>	min	0,1 %
Blei (Pb)	<	2 mg/kg
Kadmium (Cd)	<	0,5 mg/kg
Arsen (As)	<	0,5 mg/kg
Quecksilber (Hg)	<	0,1 mg/kg
Kupfer (Cu)	<	2 mg/kg

### 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

### 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

### 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Produktionsschritte von „Piranska sol“, von der Verwendung der grundlegenden Salinenstruktur über die Vorbereitung der Petola bis zur Salzherstellung (das Füllen der Salinenbecken, die Herstellung der Sole, die Kristallisierung, die händische Ernte, der Abtropfprozess, das Trocknen, Mahlen und Sieben) müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

—

### 3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung

—

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Piranska sol“ wird im geografischen Gebiet des Naturparks Sečovlje Salina und des Naturparks Strunjan gewonnen, die sich in den Gemeinden Piran und Izola an der slowenischen Küste befinden.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

### 5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Klima in dem geografischen Gebiet ist sub-mediterran. Wegen ihrer Beschaffenheit und der Offenheit der Bucht und des Tales in Bezug auf die Hauptwindrichtungen weisen beide Salinen eine bessere Bilanz an Regen und täglicher Verdunstung auf als die angrenzenden Gebiete. Die bedeutendsten Winde sind der warme Mistral, der tagsüber vom Meer in Richtung des Tales weht, und die Bora, die nachts in die entgegengesetzte Richtung weht.

Den Boden der Salinen bildet ein junges Sediment aus organischem Lehmschlamm, der in Sečovlje vom Fluss Dragonja und in Strunjan vom Fluss Roja abgelagert wird. Das Sediment ist das Hauptmaterial zum Aufbau der Salinenstruktur, der Dämme und Kanäle. Die Becken zur Herstellung der Sole in den Verdunstungsbereichen haben einen Lehmboden, die Kristallisierungsbecken jedoch eine Lehmgrundlage aus jungem Sediment, die die Züchtung einer qualitativ hochwertigen Petola-Schicht ermöglicht. Die Petola ist eine Besonderheit der Salinen von Sečovlje und Strunjan.

Die erste schriftliche Erwähnung der Salinen von Piran geht auf das Jahr 804 zurück. Die Statuten der Stadt Piran aus dem Jahr 1274, die nur noch teilweise vorhanden sind, enthalten einige Vorschriften zu den Salinen und heben die Rechte der Stadt zum Salzabbau und Salzhandel hervor. In den Statuten von 1358 ist unter anderem zu lesen, dass das Salz vom Lehm braun geworden und deshalb eine Renovierung der Salinen vonnöten sei. Mithilfe der Salinenarbeiter aus Pag begann man, das Salz auf der Petola herzustellen, die zur Qualität des Salzes beitrug, das dadurch reiner und weißer wurde.

Die instabile Lage zu Beginn des 18. Jahrhunderts führte zum Niedergang der Salinen von Piran — nach ca. 300 Jahren Fortschritt und Entwicklung. Im 19. Jh. kamen die Salinen unter österreichisch-ungarische Verwaltung, was sich positiv auswirkte, da Produktionsbeschränkungen aufgehoben, der Verkaufspreis erhöht und der Aufkauf des gesamten produzierten Salzes verpflichtend gemacht wurde. Die Salinen hatten wieder eine marktbeherrschende Stellung inne. Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie fiel die Salinenverwaltung zuerst unter italienische, danach unter jugoslawische Verwaltung.

#### 5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses*

Eine der Besonderheiten von „Piranska sol“ ist, dass es nach einer 700 Jahre alten Tradition hergestellt wird.

Das Hauptmerkmal des Salzes ist seine Herstellung auf der Petola, einer Grundlage, die vom Ende der vergangenen Saison bis zum Beginn der Kristallisation des Salzes vorbereitet wird. Es ist eine genaue Abfolge von Verfahrensschritten vonnöten, einschließlich der richtigen Grundlage für die Entstehung der Petola selbst. Die Petola ist eine ca. 1 cm dicke künstlich gezüchtete Schicht aus Blaualgen, Gips, Karbonaten und in geringerem Maße auch Ton. Die Petola spielt eine zweifache Rolle - erstens verhindert sie, dass sich das Salz mit dem Meeresschlamm vermischt und gewährleistet, dass es seine Reinheit und die weiße Farbe behält, und zweitens wirkt sie als biologischer Filter, der die Einlagerung von Schwermetallspuren in den Salzkristallen verhindert. Die Petola muss gleichmäßig sein, damit die Salzwasserschicht über ihr seicht und von gleicher Stärke ist.

Eine Besonderheit von „Piranska sol“ ist auch, dass das Salz täglich geerntet wird - durch händisches Rechen und indem die Kristalle zu kleinen Kegeln aufgetürmt werden. Das tägliche Rechen der Kristalle mit einem traditionellen Werkzeug — einem Holzrechen namens „gavero“ — verhindert, dass die Salzkristalle eine dicke harte Schicht bilden, die typisch für maschinell geerntetes Meersalz ist. Daher entstehen Salzkristalle, die oft noch ein wenig Meerwasser enthalten, leichter und fragiler sind und deren Größe 6,3 mm nicht überschreitet. „Piranska sol“ wird nicht raffiniert und nicht gespült, daher behält es alle Mineralstoffe und enthält auch keine Zusatzstoffe.

#### 5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Im Laufe der Geschichte hat sich die Technik der Meersalzgewinnung in Richtung der Methode der Becken mit schrittweiser Verdunstung entwickelt. Die Technik an sich hat sich bis heute nicht verändert, die Unterschiede zwischen den Salinen im Mittelmeer ergeben sich aus klimatischen, geologischen und lokal bedingten Eigenschaften. Die markantesten Unterschiede betreffen die Gewinnung oder „Ernte“ des Salzes in den Kristallisierungsbecken, wo die Entwicklung des Prozesses hauptsächlich von den klimatischen Eigenschaften der Lage der Salinen abhängt. Unter günstigen klimatischen Bedingungen kann ein kontinuierlicher Kristallisierungsprozess stattfinden; das andere Extrem sind schlechte klimatische Bedingungen mit der Gefahr von Sommergewittern und heftigen Niederschlägen, wo das Salz täglich geerntet werden muss. Dies ist bei den Salinen von Piran der Fall. Die traditionelle Herstellung von „Piranska sol“ hat sich im Laufe der Geschichte etwas verändert, aufgrund der klimatischen Bedingungen und der langjährigen Erfahrung der Salinenarbeiter hat sich jedoch die tägliche Gewinnung des Salzes entwickelt und erhalten. Wegen der täglichen Salzgewinnung ist die Kristallschicht am Boden der Becken nur einige Millimeter dick, ungefähr in der Stärke der Salzkristalle. Das tägliche Rechen des Salzes gibt den Kristallen ihre charakteristische Form, in der oft noch ein wenig Meerwasser enthalten ist. Die Kristalle von „Piranska sol“ sind leichter und fragiler als die Meersalzkristalle mit harter Schicht.

Zur Herstellung von „Piranska sol“ werden traditionelle händische Techniken für die lehmhaltigen Materialien und zur Vorbereitung der Grundlage, der Zucht und Pflege der Petola angewendet. Es werden Werkzeuge aus Holz verwendet, die nicht chemisch behandelt oder beschichtet sind. Zur Ernte der Salzblüte werden leicht konstruierte Geräte verwendet.

Bei Windstille kristallisiert die Salzblüte zuerst auf der Oberfläche der Kristallisierungsbecken in Form einer dünnen, fragilen Schicht. Die Kristalle besitzen eine ausgesprochen pyramidale Struktur, in der Salzwasser enthalten ist und die zur raschen Auflösung der Kristalle beiträgt.

Im 14. Jh. waren die Salinen von Pag moderner als die von Piran und durch ihr weißes Salz bekannt, das auf einer Grundlage namens „Petola“ hergestellt wurde. Das in den Salinen von Piran hergestellte Salz hatte zu dieser Zeit eine bräunliche Farbe aufgrund des Tons, und die Salinenarbeiter aus Pag erhielten deshalb die Erlaubnis, in Piran Salinen nach Payer Vorbild zu bauen und Salz auf der Grundlage der Petola herzustellen (Statut von Piran, 1358). Das Verfahren zur Herstellung der Petola auf lehmhaltiger Grundlage, die in Sečovelje hauptsächlich vom Fluss Dragonja und in Strunjan vom Fluss Roja aus den flyschhaltigen Hügeln von Šavrini stammt, ist eine der bedeutenden Traditionen des 14. Jh., die die Qualität und die Farbe des hergestellten Salzes entscheidend beeinflusst. Seither wurde „Piranska sol“ weithin als wichtige Handelsware geschätzt, da es sauber und weiß und frei von Lehmrückständen ist.

Die Herstellung von „Piranska sol“ erfolgt hauptsächlich händisch. Generationen von Kleinbauernfamilien aus der Umgebung der Salinen und Einwohner von Piran haben im Laufe der Geschichte ihr Leben auf die saisonale Arbeit in den Salinen ausgerichtet und ihr Wissen ständig weitergegeben. Ihr Wissen — von den Instandhaltungsverfahren in der gesamten Umgebung der Salinen, den einzelnen Schritten bei der Vorbereitung der Salinenbecken, vor allem den regelmäßigen, über das ganze Jahr hinweg durchzuführenden Schritten zur Vorbereitung der Petola, über die Art der Salzgewinnung, die Verlegung und das Füllen der Becken mit der richtigen Menge und Konzentration an Salzlake — trägt entscheidend zur endgültigen Qualität und den Eigenschaften von „Piranska sol“ bei.

Der Ruhm und die hohe Qualität von „Piranska sol“ wird auch durch verschiedenste Literatur, Prospekte und Artikel in der slowenischen und ausländischen Presse belegt (Gambero Rosso, New Western Cousine, The Slovenia Times, WaSaBi, The New York Times).

Die Herstellung von „Piranska sol“ hat über die Jahrhunderte hinweg eine Wechselbeziehung mit der Umgebung geschaffen und zu ihrem natürlichen und kulturellen Wert beigetragen.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 <sup>(3)</sup>)

[http://www.mko.gov.si/fileadmin/mko.gov.si/pageuploads/podrocja/Varna\\_in\\_kakovostna\\_hrana\\_in\\_krma/zasciteni\\_kmetijski\\_pridelki/Specifikacije/Piranska\\_sol\\_spec-nova\\_potrjena\\_2012.pdf](http://www.mko.gov.si/fileadmin/mko.gov.si/pageuploads/podrocja/Varna_in_kakovostna_hrana_in_krma/zasciteni_kmetijski_pridelki/Specifikacije/Piranska_sol_spec-nova_potrjena_2012.pdf)

---

<sup>(3)</sup> Vgl. Fußnote 2.







**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**